

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 28. Juli 1962	Nr. 51
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 62	Verordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse. — Selbstkostenverordnung —	445
10. 7. 62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten	449
6. 7. 62	Arbeitsschutzanordnung 111/2. — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —	440
10. 7. 62	Anordnung über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften	450
27. 6. 62	Anordnung Nr. 5 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht	451
25. 6. 62	Anordnung Nr. 13 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	451
	Berichtigungen	451
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	452

**Verordnung
über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten
der Betriebe und Erzeugnisse.
— Selbstkostenverordnung —**

Vom 12. Juli 1962

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Betriebe vollständig als Selbstkosten zu erfassen und die Selbstkosten der Erzeugnisse genau zu ermitteln. Der Inhalt der Selbstkosten und des Gewinnes müssen so gestaltet sein, daß die Anstrengungen der Werkkollektive zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten besser sichtbar gemacht und gemessen werden als bisher. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Betriebe müssen exakter erfaßt und abgerechnet werden. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Verordnung sind anzuwenden von den

- a) zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industriebetrieben einschließlich VEB der Baustoffindustrie,
- b) MTS-Motoreninstandsetzungswerken,
- c) MTS-Reparaturwerken,
- d) MTS-Spezialwerkstätten (zentral- und bezirksgeleitet),
- e) VEB-Kraftfahrzeuginstandsetzung.

(2) Unter die Bestimmungen der Verordnung fallen nicht:

- a) die Betriebe der zentral- und örtlichgeleiteten Bauindustrie einschließlich der zentralgeleiteten VEB Baumechanisierung,
- b) die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),
- c) die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe,
- d) die Projektierungsbetriebe.

Inhalt der Selbstkosten

§ 2

(1) Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind alle Geldaufwendungen der Betriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teile der Gewinnverwendung auszuweisen.

§ 3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind einzubeziehen:

- a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens der volkseigenen Betriebe — Industrie — ausgewiesenen
 1. Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
 2. außerplanmäßigen Bankzinsen,
 3. Verspätungszinsen,